

# Anmeldung zur Prüfung zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“

**Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 21 - Zuständige Stelle  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
35390 Gießen**

Name, Vorname		Geburtsdatum, Geburtsort	
Privatanschrift			
Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes		Telefon und <b>E-Mail</b> für Rückfragen	
Beginn des Vorbereitungslehrganges*:		Bildungsträger	
Ende des Vorbereitungslehrganges:			
Gewünschter Prüfungszeitraum (die Termine für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht oder können vorab bei der Zuständigen Stelle erfragt oder im Internet unter <a href="http://www.rp-giessen.de">www.rp-giessen.de</a> eingesehen werden):			
Bezeichnung der bereits abgeschlossenen Berufsausbildungs-, Fortbildungs- oder Laufbahnprüfung		Prüfungsdatum	Prüfungsnote
Beschäftigungszeiten (von/bis)	Name des Arbeitgebers	Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit	
Themenvorschlag mit stichwortartigen Erläuterungen für die praxisbezogene Projektarbeit gemäß § 23 der Prüfungsordnung (siehe Rückseite):			
<b>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.</b>			
Die/Der Antragsteller/-in erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung (siehe Rückseite).			
<b>Hinweis:</b> Behinderten Menschen werden <b>auf Antrag</b> Prüfungserleichterungen gewährt, die der Art und Schwere der Behinderungen angemessen sind.			
Datum, Unterschrift der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers		Datum, Unterschrift und Stempel des Beschäftigungsbetriebes	

\*Ein Vorbereitungslehrgang ist nicht zwingend Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

# **Auszug aus der Prüfungsordnung vom 9. September 2005 (StAnz. S. 3666 ff.) für die Durchführung von Prüfungen zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“**

## **§ 9**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. Eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. Eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
  - a) Einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
  - b) Einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesenund eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderungen haben.

## **§ 10**

### **Anmeldung zur Prüfung**

**Die zur Prüfung anstehende Person hat sich mit dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung zu dieser anzumelden.**

## **§ 23**

### **Praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch**

(2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Es muss mindestens zwei der in § 3 genannten Handlungsbereiche

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten, gem. § 4 GFABPrV
2. Berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten, gem. § 5 GFABPrV
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten, gem. § 6 GFABPrV sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten, gem. § 7 GFABPrV.

verbinden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll Vorschläge für das Thema unterbreiten. ...

(3) ...Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 30 Kalendertage.